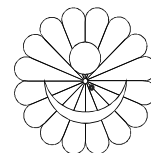




# SOBUKAN UNION GRAZ

Verein für japanische Kampfkünste der Takeda Schule



ZVR: 490000357, Postfach 18, A-8018 Graz  
Tel.: 0664-5439507, Email: office@sobukan.at, www.sobukan.at  
Kto.: 883883, Volksbank Graz-Bruck r. Gen. mbH., BLZ: 44770

Name:	_____	Vorname:	_____
Geburtsdatum:	_____	Nationalität:	_____
Straße:	_____	PLZ:	_____
Ort:	_____	Tel./Fax:	_____
Email:	_____	Eintrittsdatum:	_____

Teilnahme am Lastschriftverfahren: (verbindlich für alle Mitglieder / Bitte mit Druckschrift)

Kontoinhaber/in:

IBAN: \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

Ich ersuche hiermit um Aufnahme in den Sobukan Union Graz. Ich gebe dabei ausdrücklich nachstehende Erklärung ab:

Ich bestätige, in Kenntnis des Inhaltes der Statuten des Sobukan Union Graz zu sein.

Insbesondere sind mir nachstehende, wörtlich wiedergegebene Bestimmungen bekannt und ich erkläre, mit diesen Bestimmungen sowie auch mit allen anderen Bestimmungen der Statuten vollinhaltlich einverstanden zu sein:

## §6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder Streichung und durch Ausschluss.
- 2) Der freiwillige Austritt kann nach Ende des ersten Mitgliedsjahres jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche und Kinder können jederzeit austreten.
- 3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung der Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in §6 Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen teilzunehmen und nach Möglichkeit die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen, hiervon ausgenommen sind die unterstützenden Mitglieder. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 3) Die ordentlichen und außerordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.

Unterschrift des volljährigen Mitglieds  
oder eines Erziehungsberechtigten des minderjährigen Mitglieds